

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb

der Stadt Landsberg am Lech „Spitalgut der Stadt Landsberg am Lech“ vom 30.03.2010.

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Landsberg am Lech folgende Satzung:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Das Spitalgut der Stadt Landsberg am Lech wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Landsberg geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) Spitalgut der Stadt Landsberg am Lech. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „Spitalgut“.
- (3) Das Stammkapital beträgt 613.550,26 Euro.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe des Spitalgutes ist die Führung eines gentechnikfreien landwirtschaftlichen Betriebes nach ökonomischen Erkenntnissen und die bestmögliche Verwertung seiner Erzeugnisse sowie die Durchführung und Förderung aller sich hieraus ergebenden Aufgaben. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, welche die Aufgaben des Eigenbetriebs fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben des Spitalgutes kann sich die Stadt (Spitalgut) im Rahmen der Gesetze an deren Unternehmen beteiligen.
- (2) Das Spitalgut kann im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

§ 3 Für das Spitalgut zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Spitalgutes sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Oberbürgermeister (§ 7)

§ 4 Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter (Gutsverwalter).
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Spitalgutes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. Die selbständige verantwortliche Leitung des Spitalgutes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung)

2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden
3. der Abschluss von Verträgen des täglichen Verkehrs, insbesondere Verkaufs-, Kauf-, Miet- und Werkverträge;
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Spitalgutes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Spitalgutes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (5) In Angelegenheiten des Spitalgutes vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Spitalgutes tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 1. den Erlass einer Dienstanweisung
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 5.000,-- Euro übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV)
 3. Erfolggefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 5.000,-- Euro übersteigen
 4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.000,-- Euro überschreitet
 5. Aufnahmen von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 5.000,-- Euro überschreitet
 6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der VOB / VOL im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt
 7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 500,-- Euro beträgt.
 8. Die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000,-- Euro im Einzelfall beträgt bzw. über die Einlegung eines Rechtsmittels
 9. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig sind.
 10. Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung der Ergebnisse zu entscheiden

11. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Spitalgutes.

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über:
 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung
 2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder
 3. Bestellung und Abberufung des Werkleiters sowie Regelung des Dienstverhältnisses
 4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten sowie dienstrechtliche Maßnahmen, soweit nicht der Werkausschuss, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig sind
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan)
 6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung
 8. die Rückzahlung von Eigenkapital
 9. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,- Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu
 10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Spitalgutes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben
 11. die Änderung der Rechtsform des Spitalgutes.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für das Spitalgut dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte. Er hat dem Stadtrat oder dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9 Mitwirkung des Stadtkämmerers

- (1) Die Werkleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses rechtzeitig zuzuleiten. Die Stellungnahme des Kämmerers ist von der Werkleitung den Vorlagen des Werkausschusses beizufügen.
- (2) Die Werkleitung hat die Zwischenberichte des Spitalgutes dem Kämmerer zur Kenntnis zu bringen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Kämmerer gleichzeitig mit der Berichterstattung an den Werkausschuss zu verständigen.

§ 10 Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Spitalgut der Stadt Landsberg am Lech“ durch den Werkleiter.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Spitalgut ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Zwischenberichte (§ 19 EBV) sind halbjährlich zu erstatten.
- (3) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).
- (4) Das Städt. Rechnungsprüfungsamt nimmt unbeschadet einer Innenrevision des Spitalgutes auch die für das Spitalgut in Art. 107 GO beschriebenen Aufgaben wahr.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Spitalgutes ist das Kalenderjahr.

§ 13

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Spitalgutes vom 25. Mai 1977 außer Kraft.

Landsberg, 30.03.2010



Stadt Landsberg

Lehmann (Oberbürgermeister)

//
(9)
20

ANZEIGE



Az.: 211-94-SBa

**über die Auflegung der
Betriebssatzung für den
Eigenbetrieb der Stadt Lands-
berg am Lech „Spitalgut der
Stadt Landsberg am Lech“**

Der Stadtrat hat am 24. März 2010 die
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
der Stadt Landsberg am Lech „Spi-
talgut der Stadt Landsberg am Lech“
beschlossen. Die Satzung tritt am Tage
nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die o.g. Satzung liegt in der Zeit vom

14. April bis 28. April 2010

im Verwaltungsgebäude der Stadtver-
waltung Landsberg am Lech, Katha-
rinenstr. 1, Zimmer 1.06 (1.Stock)
während der allgemeinen Geschäfts-
stunden öffentlich zur Einsicht auf.

Landsberg am Lech, 7. 4. 2010

Stadt Landsberg am Lech

Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

//

I. Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Landsberg am Lech „Spitalgut der Stadt Landsberg am Lech“ gemäß Art. 26 Abs. 2 GO i.V.m. § 36 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Landsberg am Lech erfolgte durch Niederlegung in der Stadtverwaltung Landsberg am Lech, Katharinenstr. 1, Zimmer 1.06 in der Zeit vom 14.04.2010 bis einschließlich 28.04.2010.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Landsberger Tagblattes vom 12.04.2010 Nr. 83 hingewiesen.

II. Verteiler:

- 1 Ausfertigung an 10, zur Ortsrechtssammlung
- 1 Ausfertigung an 20, zum Akt
- 1 Ausfertigung an 25 zum Akt
- 2 Ausfertigungen incl. Bekanntmachungsvermerk an Landratsamt Landsberg

Landsberg am Lech, 12.05.2010
Stadt Landsberg am Lech

Lehmann
Oberbürgermeister

